

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Stadt Königslutter am Elm und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 11.12.2015 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 11.12.2015, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2019 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat dieser Satzung mit Beschluss vom 19.12.2019 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasserbeitragssatzung Stadt Königslutter) vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 5 der Abwasserbeitragssatzung erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei

	ab 01.01.2002	bis 31.12.2001
a) der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 a)	€ 7,10/m ²	DM 13,89/m ²
b) der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 b)	€ 6,30/m ²	DM 12,32/m ² .
- (2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle DM bzw. Euro abzurunden.
- (3) Unberührt vom § 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen und betrieblichen Gründen erforderlich werden.
- (4) Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Anschlüssen hat der Anschlussnehmer den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Die Vorschriften der §§ 6, 8 und 9 geltend entsprechend.

- (5) Der Erstattungsanspruch für zusätzliche Anschlüsse entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt.
Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Königslutter am Elm sind zu beachten.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Wolfsburg, 20.12.2019

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 08.01.2020